

Gelderner Sport Verein Geldern 09/34e.V. **(GSV Geldern 09/34)**

Präambel

Der Gelderner Sport Verein Geldern 09/34 e.V. wurde zum 20.03.1992 mit der Zielsetzung gegründet den sportlichen Aktivitäten innerhalb der Stadt Geldern neue Impulse zu geben.

Auf einer breiten, sportlichen, vereinsaktiven und gesellschaftlichen Basis soll speziell der Jugendarbeit besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Zur Bewältigung dieser Aufgaben setzt der Verein auf die Unterstützung der Bürger der Stadt Geldern.

Der Gelderner Sport Verein Geldern 09/34 e V. steht weiteren Sportvereinen und Sportarten offen.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Gelderner Sport Verein (GSV) Geldern 09/34e.V. Er ist hervorgegangen aus der Fusion der beiden Traditionsvereine TuS Gelria 09 e. V. und RSV 1934 Geldern e.V. und ist somit deren Rechtsnachfolger
- (2) Sitz des Vereins ist Geldern.
Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt beim Amtsgericht Geldern.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung sportlicher Übungen und Leistungen.
Das sind insbesondere:
Abhaltung von Trainingsstunden, Teilnahme am sportlichen Spielbetrieb und Durchführung von Turnieren.
Hierfür stellt der Verein seine Einrichtungen, seine sportlichen Anlagen, seine Leistungskräfte und sein Vermögen zur Verfügung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuergünstige Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch überhöhte Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, fördernde Mitglieder auch juristische Personen, Einzelfirmen und Personengesellschaften werden.
Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand, bei den Jugendlichen der Jugendausschuss.
Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Mitglieder die sich um den Sport und den Verein verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierzu ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet bei Auflösung des Vereins, Auflösung des Unternehmens bei juristischen Personen, Austritt oder Ausschluss durch Mehrheitsentscheidung der Mitgliederversammlung bzw. durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.
Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich per Einschreiben erfolgen und ist nur zum Schluss eines Kalender-Halbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen möglich.
- (4) Bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen und bei Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss ist dem Mitglied mit Bekanntgabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Hiergegen steht dem Betroffenen das Einspruchsrecht innerhalb von zwei Wochen zu. Die Begründung des Einspruchs hat schriftlich zu erfolgen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Gegen einen Ausschluss wegen Beitragsrückständen ist der oben genannte Einspruch ausgeschlossen.
- (5) Bei 25jähriger und 50jähriger Mitgliedschaft erhält das Mitglied eine besondere Auszeichnung. Mitgliedschaften aus den Fusionsvereinen TUS Gelria 09 e.V. und RSV Geldern 1634 Geldern e.V. werden auf die Mitgliedschaft angerechnet.

§4 Beiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
Die Mitgliederversammlung kann auch die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags oder eine Sonderumlage beschließen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge fließen zu einem Teil an die Abteilungen, diese haben für eine entsprechende Transparenz bei der Mittelverwendung zu sorgen.
- (3) Die Aufteilung der Mitgliedsbeiträge ist für alle Abteilungen gleich (z.B.: 1/3 – 2/3)
- (4) Die Beitragserhebung erfolgt pro Halbjahr im voraus – Januar bzw. Juli.
Die Beträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Mitglieder die nicht per Lastschrift zahlen müssen den Mitgliedsbeitrag unaufgefordert zu den

oben genannten Terminen auf das Vereinskonto 128710 bei der Sparkasse Geldern (BLZ: 32051370) einzahlen. Bei Erinnerung werden Mahnkosten von 5,00 € erhoben. Anfallende Kosten durch Rückläufer werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Voraus gezahlte Beiträge können nicht zurück gefordert werden.

§5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Jahr statt. Hierzu hat der/ die Vorsitzende des Vereins schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen oder über die örtliche Tagespresse mit Angabe der Tagesordnung ebenfalls mit einer Frist von vierzehn Tagen, sowie über die Vereins- Homepage einzuladen.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen verpflichtet, wenn diese von einem Viertel der stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit, auch bei Beantragung einer geheimen Abstimmung beschlossen. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind andere Regelungen in der Abstimmung festgelegt.
- (5) In der Mitgliederversammlung kann nur über Anträge abgestimmt werden, die 3 Werktage vor Versammlungsbeginn dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- (6) Alle gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben

§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberste Organ des Vereins.

Sie berät und beschließt über

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Berichte der Abteilungen, der Finanz- und Kassenwarte und der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Bestätigung der von der Jugendversammlung gewählten Jugendleiter
- f) Ernennung der Ehrenmitglieder
- g) vorliegende Anträge
- h) Höhe der Mitgliedsbeiträge und eventueller Sonderumlagen
- i) Satzungsänderungen, die nur mit Mehrheit von Zweidrittel der erschienen Mitgliedern gefasst werden.
- j) Auflösung des Vereines.

§ 8 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c) 1 Geschäftsführer/in
 - d) 2 Finanz- und Kassenwarte/innen
 - e) Jugendleiter
 - f) Vorsitzende® bzw. Stellvertreter(in) des Jugendausschusses
 - g) bis zu 4 Beisitzern
- (2) Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gerechnet von den Wahlen an gewählt.
Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/innen wählen.

§9 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt den Verein.
Der Vorstand vertritt den Verein, auch die selbständig geführten Abteilungen und Jugendabteilungen. Vorstand im Sinne des § 25 BGB sind der/die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich der/die Vorsitzende befinden soll.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Es wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand trägt insbesondere die Verantwortung für die Geldgeschäfte. Zahlungen bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden bzw. seiner Stellvertreter. Außerhalb des normalen Geschäftsbetriebes anstehende Zahlungen oder Verpflichtungen über fünfhundert (500) Euro (€), geldwerte Verpflichtungen oder Verträge bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Bankanweisungen sind vom/von der Vorsitzenden oder seinen Vertretern und einen der Finanz- und Kassenwarte gemeinsam abzuzeichnen.

§10 Erweiterter Vorstand

- (1) Zum erweiterten Vorstand gehören:
 - a) die Vorstandsmitglieder gemäß §8
 - b) Abteilungsleiter

- (2) Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in allen Belangen seiner Vereinsführung.
Er wird je nach Bedarf, mindestens aber einmal vierteljährlich, vom Vorstand einberufen.

§11 Einbindung der Jugendordnungen

- (1) Die für die einzelnen Fachbereiche geltenden Jugendordnungen sind Bestandteil dieser Satzung und werden als Anlage beigelegt
- (2) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
- (3) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der zufließenden Verbandszuschüsse und öffentliche Förderungsmittel, die den Jugendabteilungen zustehen.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Hierfür ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall oder Änderung seines bisherigen Zwecks fällt sein vorhandenes Vermögen an die Stadt Geldern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§15 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Für die Mitglieder besteht eine Versicherung bei der Sporthilfe e.V.

§14 Satzung

- (1) Die Satzung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert. Hierfür ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Die vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Geändert am auf der Mitgliederversammlung.